

BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2008

15. Juni 2008

BGH-Anwälte bleiben unter sich

BRAK-Delegationsreise nach Israel

Verteidigerhonorar abzugsfähig?

Problemzonen des neuen RDG

Ein Mehr an Wissen

Anderthalb Jahre Fortbildungszertifikat der BRAK





Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 0 89 / 451 90 10 · Fax 0 89 / 688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

● Verbuchen elektronischer Bankauszüge

Gerade im Massenkassio ist die Erfassung der Zahlungseingänge zu den Akten ein Flaschenhals. Über eine sichere Mandatsnummer ist die automatische Verbuchung in **BSAnwalt** sichergestellt. Die sichere Mandatsnummer enthält Informationen zu Mandant, Schuldner und der gewünschten Art der Zahlungsverrechnung. Und wird Vollzahlung festgestellt, kann die Akte sofort abgerechnet werden.

● Ratenüberwachung

Hinterlegt werden die Daten einer Ratenvereinbarung mit dem Schuldner, einschließlich evtl. akzeptierter Toleranzen bei der Rate und der Ratenfähigkeit. Die Überwachung der Zahlungsvereinbarung und auch Erinnerung an eine ausgebliebene Rate können Sie gestrost **BSAnwalt** überlassen!

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Hier bekommen Sie mehr für Ihr Geld!

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis: Die aktuelle 13. Auflage 2008 jetzt noch günstiger. Ihr schneller Zugriff auf alle postalisch gültigen Orte und deren Gerichte, Fachgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten. Mit Anschriften und Telekommunikationsdaten. Bei den Gerichten immer dabei: die Angabe der Zuständigkeiten und Instanzenwege. Zusätzlich auf CD: Zuständigkeiten der Finanzbehörden und Fachgerichte, Bankleitzahl-Verzeichnis sowie die Anschriften der Landeskriminalämter und Arbeitsagenturen.



Recherchieren Sie im Buch oder auf der beigefügten CD die gewünschten Daten schnell und einfach und arbeiten Sie so nur mit aktuellen Adressen. Dieses Arbeitsmittel, gehört in jedes Büro. Wechseln Sie deshalb jetzt zur neuen Auflage.

Neu: Noch einfacher geht's online. Rufen Sie die Daten direkt übers Internet ab. Überzeugen Sie sich selbst und testen Sie 3 Wochen lang kostenlos und unverbindlich den Zugang. Jetzt unter www.orts-und-gerichtsverzeichnis.de anmelden.

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 -----

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis, 13. Auflage 2008

☐ Buch, 556 S., inkl. CD jetzt nur 49,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-19329-4

☐ Nur CD 24,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-19330-0. (Netzwerk auf Anfrage)

☐ Ja, bitte senden Sie mir Infos zur Internet/Intranetversion zu.

Name _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 1/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Kein Grund zum Jubeln!



Editorial

Vorab: Der nunmehr vom Bundestag mit viel Selbstlob verabschiedete Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren hat Schlimmeres verhindert. Man kann also der gemeinsamen Stellungnahme von DAV und BRAK zum noch unsäglichsten Regierungsentwurf und den erfreulich deutlich mahnenden Worten der Richterschaft einen gewissen Erfolg nicht absprechen. Ob das neue Gesetz allerdings die Zufriedenheit rechtfertigt, die die offiziellen Stellungnahmen der Anwaltsverbände wiedergeben, mag ebenso bezweifelt werden, wie es aufhorchen lässt, wenn aus dem Bundesjustizministerium Lob ob der hartnäckigen und äußerst erfolgreichen Lobby-Arbeit der Anwaltschaft zu vernehmen ist. Wenn allseitige Zufriedenheit über das „angerichtete Mahl“ so demonstrativ von allen Köchen in die Öffentlichkeit getragen wird, die soeben noch hartnäckig um die Rezeptur gekämpft haben, findet sich meistens mehr als ein Haar in der Suppe, die der Gast (sei er Anwalt, sei er Verbraucher) nun auszulöffeln hat.

Die angerichtete Suppe wird sich spätestens dann als schwere Kost erweisen, wenn die ersten Vergütungsvereinbarungen von undankbaren und vertragsuntreuen Mandanten im Nachhinein mit kreativster Begründung erfolgreich angegangen werden und sich der Rechtsanwalt in nicht verjährter Zeit selbst auf freiwillige und vorbehaltlose Leistungen nicht mehr verlassen kann. Ob der in letzter Minute in den Gesetzestext aufgenommene Hinweis auf § 814 BGB (für Zivilrechtler übrigens eine rechtliche Selbstverständlichkeit) hier wirklich weiterhilft, müssen jedenfalls die bezweifeln, die das Plenarprotokoll 16/158 vom 25. April 2008 gelesen haben. Im Zweifel können in Zukunft selbst freiwillige und vorbehaltlose Zahlungen, die der Auftraggeber nach Beendigung des Mandates geleistet hat – bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung – zurückverlangt werden und zwar unter Berücksichtigung von § 199 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BGB regelmäßig binnen 10 Jahren! Allein „diese Kröte in der Suppe“ – deren Beifügung das BVerfG im Übrigen zu keinem Zeitpunkt empfohlen hat – dürfte der Anwaltschaft noch des öfteren den Appetit gründlich verderben. Wer also in Zukunft überhaupt noch Vergütungsvereinbarungen mit dem Mandanten abschließen will, wird entweder eine Vorliebe für das Glücksspiel haben müssen oder der Vertragstreue des Klientels vertrauen dürfen. Für den Rest der Anwaltschaft wird das Gesetz eher zum Vergütungsvereinbarungsverhinderungsgesetz mutieren.

Und was die Erfolgshonorarvereinbarung selbst angeht, darf ebenfalls bezweifelt werden, dass hier die so genannte kleine Lösung auf den Weg gebracht wurde. Die vom BVerfG noch aufgezeigte Differenzierung zwischen der so genannten gänzlich armen Partei und jener Partei,

die aufgrund verständiger Betrachtung der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse das Prozessrisiko teilweise auf den Rechtsanwalt verlagern will, ist im Gesetzestext jedenfalls nicht mehr vorzufinden. Und dies wird so manchen kreativen Auftraggeber verleiten, sich einen findigen Anwalt zu suchen, der die Umstände in der Erfolgshonorarvereinbarung so darzustellen versucht, dass eine Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung selbst in Gerichtsverfahren bis hin zu Null zumindest zu Beginn des Mandates zulässig erscheinen lässt, weil man ansonsten „von der Rechtsverfolgung abgehalten worden wäre“.

Immerhin: Wenn sich dieser findige Anwalt dann Jahre später nach erfolgreich abgeschlossenem Prozess und glücklich vereinnahmten (Erfolgs-)Honorar einem Rückforderungsanspruch des ehemaligen Mandanten gegenüber sieht, wird er sich – dank der Lobby-Arbeit seiner Interessenvertreter – wenigstens nicht gegen die Vorwürfe wehren müssen, wegen eines Telefaxes sei die Schriftform nicht eingehalten und die Erfolgsprognose sei unzutreffend gewesen.

RA Herbert P. Schons, Duisburg



Titelthema

Ein Mehr an Wissen

Anderthalb Jahre BRAK-Fortbildungszertifikat

Im Januar 2007 wurde das erste Fortbildungszertifikat der BRAK an S. Patrick Rümmler verliehen. Wir haben den Berliner Rechtsanwalt nach seinen bisherigen Erfahrungen mit dem Qualitätssiegel befragt.

Einem Jahr sind vergangen seit Ihnen am 9. Januar 2007 das erste Fortbildungszertifikat der BRAK verliehen wurde. Warum haben Sie sich damals entschieden, das Fortbildungszertifikat zu erwerben?

Ziel war damals und ist auch heute die Mandantengewinnung. Je mehr Fortbildung und Qualität man nach außen präsentiert, desto mehr Mandanten gewinnt man. Zwar gibt es als Qualitätsmanagementnorm für Unternehmen auch noch die ISO-9001, das Verfahren ist aber mit Kosten verbunden und erfüllt, da es in erster Linie Prozessabläufe zertifiziert, nicht denselben Zweck. Beim Zertifikat geht es um Fortbildung und ich denke, Mandanten können sehr wohl einschätzen, dass ein Anwalt, der sich regelmäßig fortbildet, über ein Mehr an Wissen verfügt und seine Mandanten besser vertreten kann. Ich habe bereits in den Jahren zuvor regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht und insoweit ist es sehr schön, diese Fortbildung dann auch nach außen dokumentieren zu können.

Welchen Stellenwert nimmt die Fortbildung in Ihrer anwaltlichen Praxis ein?

Fortbildung nimmt in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert ein, weil nur durch Fortbildung - und das bedeutet für uns insbesondere die gezielte Fortbildung im Verkehrsrecht - gewährleistet ist, dass eine Kanzlei sich auf dem Rechtsberatungsmarkt behaupten kann.

Allein im Verkehrsrecht erlässt der BGH mindestens alle zwei Wochen wichtige Entscheidungen, bei den Untergerichten ergehen wöchentlich etwa 20 bis 30 relevante Entscheidungen. Diese Rechtsprechung sollte man kennen. Allein um zu wissen, welche Argumente man der Gegenseite entgegenhalten kann, muss man sich fortbilden. Und zwar nicht nur durch den Besuch von Seminaren sondern auch durch die regelmäßige Lektüre von Zeitschriften und die Recherche im Internet.

Auf welche Art und Weise und in welchem zeitlichen Umfang bilden Sie sich fachlich fort?

Da gibt es vieles, das ich aufzählen kann. Es gibt die Pflichtfortbildungen nach § 15 FAO, die ich als Fachanwalt für Verkehrsrecht ohnehin absolviere. Als Fortbildung sehe ich aber auch das Studium der Fachliteratur von monatlich mindestens drei Zeitschriften an. In unserer Kanzlei nutzen wir auch intensiv das Online-Angebot eines Verlages, wo ebenfalls regelmäßig neue interessante Sachen veröffentlicht werden. Ich selbst gehe regelmäßig zum Arbeitskreis Verkehrsrecht und zu den Tagungen des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen). Insgesamt besuche ich viele Veranstaltungen. Selbst wenn nicht alle für das Zertifikat berücksichtigt werden, so findet doch ein intensiver Austausch mit den Kollegen statt. Insgesamt umfasst die Fortbildung bei mir bestimmt 40 oder 50 Stunden im Jahr.

Ihren Worten ist zu entnehmen, dass es Ihnen nicht schwer fiel, die geforderten 360 Punkte aus den Modulen zu errei-

chen? Wie haben Sie die Hürden des Zertifikats empfunden?

Im Zeitpunkt der Antragstellung habe ich die notwendigen 360 Punkte, verteilt auf zwei Pflicht- und zwei Wahlmodule, nicht als Hürde empfunden. Seitdem habe ich vorrangig Fortbildungen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts absolviert. Das heißt, ich muss darauf achten, demnächst auch die für eine erneute Antragstellung erforderlichen nicht-materiellrechtlichen Module, wie das Prozessrecht, das Berufsrecht und das Modul zur Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung abzudecken.

Wie haben Sie das Fortbildungszertifikat in Ihre Werbemaßnahmen einbezogen?

Ich verwende das Logo auf den Visitenkarten und zugeordnet zu meiner Person auf der Kanzleiinternetseite. Da ich bisher als einziger Anwalt unserer Sozietät das Zertifikat führe, können wir es derzeit noch nicht in Anzeigen verwenden. Vielleicht wäre es günstiger, wenn alle das Zertifikat beantragt hätten. Ich denke, dass ich auf jeden Fall im Rahmen meines Folgeantrags prüfen werde, ob auch meine Kollegen in der Kanzlei die Voraussetzungen erfüllen und wir deshalb alle das Zertifikat beantragen können.

Im Übrigen wäre es aus meiner Sicht auch sinnvoll, wenn eine Kanzlei insgesamt mit dem Zertifikat werben dürfte, sobald alle Anwälte die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Gerade bei größeren Kanzleien, mit einer entsprechenden Zahl an Namen auf dem Briefkopf, ist das personalisierte System, bei dem das Zertifikat nur dem einzelnen Anwalt zugeordnet werden darf, eher unpraktikabel.

Sie haben geäußert, das Zertifikat decke auch noch einmal andere Bereiche in der Werbung gegenüber dem Mandanten ab; es gehe weniger um die Spezialisierung als um die regelmäßige Fortbildung auch über den eigenen Spezialbereich hinaus. Hat sich dieser Anspruch in der Praxis behauptet?

Nach Außen hin kann ich schwer einschätzen, ob ein Mandant aufgrund meiner Werbung als „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ oder über das Fortbildungszertifikat auf mich aufmerksam wurde. Auf den internen Kanzleiablauf wirkt sich die Pflicht, regelmäßig Fortbildungsnachweise erbringen zu müssen, aber auf jeden Fall positiv aus, gerade auch, wenn diese Fortbildung dann nicht nur das eigene Fachgebiet umfasst.

Was sollte aus Ihrer Sicht am Fortbildungszertifikat verbessert werden?

Es wäre sinnvoll, das Zertifikat in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen, um den Mandanten klar zu machen, dass es hier etwas gibt, wodurch sich Anwälte unterscheiden. Das Qualitätszertifikat zeigt, dass sich der Anwalt fortbildet; und damit möglicherweise mehr tut als der Durchschnitt der Kollegen.

Auch eine Verlinkungsmöglichkeit auf die das Fortbildungszertifikat betreffenden Seiten der BRAK wäre wünschenswert. Man könnte auch Online-Broschüren zum direkten Ausdrucken entwickeln, die dann in der Kanzlei ausgelegt werden könnten. Ziel sollte die Mandantenbindung bzw. Mandantenwerbung sein. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer sind auch für den Mandanten eine wichtige Institution, und wenn man von diesen Institutionen ein Qualitätssiegel verliehen bekommt, ist dies ein großes „Aushängeschild“.

Werden Sie nach Ablauf des dreijährigen Nutzungsrechts einen Folgeantrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats stellen?

Auf jeden Fall. Allein schon deshalb, weil es mir peinlich wäre, ein Qualitätssiegel zu haben, das dann nicht mehr fortgeführt werden dürfte. Das wäre ja als wäre einem Sternerestaurant der Stern aberkannt worden. Also schon um etwaige Vermutungen bei Mandanten und Kollegen zu verhindern, werde ich einen Folgeantrag stellen. Und auch aus praktischen Gesichtspunkten: Um meine Visitenkarten nicht neu drucken zu müssen.

(Die Fragen stellte Anna Prentki, BRAK)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Q Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Q Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Q Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

WARUM? — GANZ EINFACH!

- Q Als Anwalt Qualität beweisen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

WO? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsunterlagen und Infomaterial unter: www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download
- Q Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

WIE? — GANZ EINFACH!

- Q Antragsformular ausfüllen
- Q Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- Q Kopien der Nachweise beilegen
- Q 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

UND DANN? — GANZ EINFACH!

- Q Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- Q Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren



Rechtsprechungsreport

BGH-Anwälte dürfen unter sich bleiben

BVerfG billigt Singularzulassung

Manchen ist er ein Dorn im Auge, anderen ein Garant höchster Qualität: der kleine Zirkel der „BGH-Anwälte“. Rund 40 Advokaten sind es nur, die die Lizenz zum Plädoyer vor den obersten deutschen Zivilrichtern besitzen. Jeder andere der bald 150.000 Anwälte in Deutschland muss deshalb seinen Fall an einen dieser ausgelesenen Robenträger weiterreichen, wenn er vor die letzte Instanz ziehen will.

Ein Anachronismus, schimpfen Kritiker, seit nach und nach die Zulassungsbeschränkungen an den Land- und Oberlandesgerichten gefallen sind. Und schließlich gebe es ein solches Monopol nicht einmal am Bundesverfassungsgericht und auch an keinem der anderen Bundesgerichte – in Strafsachen nicht einmal am BGH selbst.

Berufsfreiheit nicht verletzt

Eine Kammer aus einer Verfassungsrichterin und zwei Richtern hat nun aber den Versuch abgeschmettert, mit ihrer Hilfe die Karlsruher Bastion zu stürmen. Begehrte Fleischöpfe hin, undurchsichtiges Wahlverfahren her: Die Berufsfreiheit werde jedenfalls nicht verletzt, lautete ihr finaler Spruch. Deren Beschränkung sei nämlich „ausreichend bestimmt geregelt“ und „durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt“ (Az.: 1 BvR 1295/07).

Geklagt hatte ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der es bis auf die Vorschlagsliste der Bundesrechtsanwaltskammer geschafft hatte. Doch der Wahlausschuss, der aus hochrangigen BGH-Richtern und Vertretern der Anwaltschaft besteht, benannte ihn nicht als einen der Kandidaten, unter denen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries dann die

Neuzugelassenen aussuchte. Wobei das Gremium sogar die Zahl der Auszuwählenden festlegen darf.

Die drei Verfassungsrichter fanden dieses Prozedere legitim. Auch wenn die Bundesrechtsanwaltsordnung das nicht ausdrücklich vorschreibe, sei die angemessene Anzahl der Gekürten an den „Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege“ auszurichten. Die „Notwendigkeit einer ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeit“ führt das Gericht zur Rechtfertigung dafür an, und es verweist auf den begrenzten Geschäftsanfall der Karlsruher Zivilsenate. Wer sich im Rest der Republik den Mühen der Ebene und dem freien Wettbewerb stellt, könnte da glatt neidisch werden. Wobei das Richtertrio es durchaus nicht zu übermäßig idyllischen Zuständen kommen lassen will: Die „sachgerechte Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden“ gebiete, dass den Parteien eine hinreichende Auswahl unter mehreren Anwälten möglich sei.

Der „closed shop“ in Karlsruhe dient in seinen Augen aber einem hehren Ziel. Denn bezweckt werde dadurch eine „Förderung und Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Zivilsachen“. Durch die Beschränkung solle sichergestellt werden, dass – so einst auch schon der Bundestag – „die Revisionsanwälte mit den Rechtsanschauungen des Gerichtshofes und der darauf beruhenden Auslegung und Weiterbildung des Rechts auf das Genaueste vertraut“ sind. Diese Begründung liest sich wie ein Plädoyer für das Prinzip der Singularzulassung – als hätten die Verfassungsrichter nicht einst ebensolche Restriktionen in unterer Instanz gekippt.

Aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse sowie ihrer „allgemein hohen juristischen Qualifikation“ sollten die Karlsruher

Anwälte – „erforderlichenfalls auch durch kritische Einwände“ – die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sichern und voranbringen, heißt es weiter. Die höchstrichterliche Judikatur solle durch die „Filterfunktion“ der Revisionsanwälte gefördert werden, indem sie aussichtslose Verfahren „abvotieren“ und so vom BGH fernhalten. Von Nutzen ist dies nach verfassungsgerechter Erkenntnis überdies für einen Kabinettskollegen von Ressortchefin Zypries, den Bundesfinanzminister Peer Steinbrück nämlich. Denn: „Eine anderenfalls notwendige personelle Ausweitung des Revisionsgerichts soll vermieden werden.“

Sinn für ökonomische Realität

Sinn für die ökonomische Realität haben die Verfassungsdeuter auch sonst durchaus bewiesen. Die „Filterwirkung“ beruhe vor allem auf der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Revisionsanwälte, schreiben sie. Ein Entscheid, der noch Diskussionen auslösen könnte. Vor zehn Jahren habe eine Kommission festgestellt, dass eine spezielle Anwaltschaft auch bei den übrigen obersten Bundesgerichten wünschenswert wäre, erinnern die Richter. Die Qualität der Prozessvertretung erscheine dort verbesserungswürdig, weil zahlreiche Rechtsmittel wegen schwerwiegender Mängel unzulässig seien. „Diese Feststellung trifft (...) weiter zu“, mahnt das Verfassungsgericht (mit einer kleinen Einschränkung). Ein Ziel hat der Beschwerdeführer aber wenigstens erreicht: Zypries hat mittlerweile auch die zunächst abgelehnten Bewerber von der Vorschlagsliste doch noch zugelassen, sofern sie dies noch wollten.

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt/M.

Kanzleimanagement 2008



Berlin · Bochum · Frankfurt · Kiel

**Erfolgshonorar und
Vergütungsvereinbarung**

17. 09. 2008 · Bochum
08. 10. 2008 · Berlin
15. 10. 2008 · Frankfurt

**Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den
elektronischen Rechtsverkehr unter
besonderer Berücksichtigung
des elektronischen Mahnverfahrens**

20. 09. 2008 · Frankfurt
08. 10. 2008 · Bochum
31. 10. 2008 · Berlin
15. 11. 2008 · Kiel

**Vortrag mit Übungen: Das ABC der
Todsünden im Mandantengespräch**

24. 09. 2008 · Frankfurt
20. 11. 2008 · Berlin

Marketing! Macht! Money!

24. 09. 2008 · Frankfurt
20. 11. 2008 · Berlin

Gesprächsführung für Rechtsanwälte

11. 10. 2008 · Kiel

Akquisition und Mandatsentwicklung

24. 10. 2008 · Berlin

**Anwaltshaftung
- Vermeidung von Haftungsfallen
durch professionelles Kanzlei-
und Mandatsmanagement**

25. 10. 2008 · Frankfurt
07. 11. 2008 · Berlin

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail
oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich
auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de



BRAK intern

In der Eingangshalle des Obersten Gerichtshofes dringt Licht durch die schmalen Fenster in der Decke. Hier kann der Petitent verharren und sich vorbereiten auf seinen großen Moment vor den Obersten Richtern. Das Gebäude wurde von den Geschwistern Ram Karmi und Ada Karmi-Melamede im Jahr 1986 entworfen. Die Konstruktion ist dem Recht nachempfunden; gerade Linien verkörpern das Gesetz, geschwungene Wege symbolisieren den Weg dorthin. Über Auslegung, Interpretation und Rechtsfortbildung. Lichtdurchflutete Hallen wechseln sich ab mit schattigen Winkeln, naturbelassener Kalkstein steht gegen nackten Beton. Der Weg zum Recht ist auch in Israel voller Widersprüche.

Vor jedem der individuell gestalteten Säle kann sich der Rechtsuchende in einer der Nischen auf einer Bank aus Zedernholz mit seinem Rechtsanwalt beraten. Trichterförmige Auswölbungen in der Decke saugen die Worte nach oben, wo sie von Dritten ungehört verhallen. Vertraulichkeit des Wortes gilt auch in Israel viel.

Im Gerichtssaal diskutieren einige orthodoxe Juden. In ihren schwarzen Anzügen unterscheiden sie sich nur durch ihre religiöse Tracht von den Anwälten. Sie streiten sich mit der Verwaltung der Stadt Jerusalem, die das historische Grab eines Rabbiners dem Straßenbau opfern will. Tradition und Fortschritt streiten sich häufig in Israel. Israel ist ein junger Staat in einem sehr alten Land. Der Widerspruch ist überall zu hören und zu sehen. Es wird laut zwischen den Gläubigen und ihrer Stadtverwaltung. Dann vertagt sich das Gericht.

Israel und Deutschland verbindet mehr als eine langjährige, auf gegenseitiges Vertrauen gegründete, besondere Freundschaft. Zum Ausdruck dieser Verbundenheit haben die israelische Rechtsanwaltskammer (Israel Bar) und die BRAK einen Freundschafts-

Shalom Israel!

Delegationsreise der BRAK

vertrag geschlossen. Zu dessen Umsetzung hat die BRAK 2006 beschlossen, dass alle drei Jahre die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Kammern nach Israel reisen sollen. Die diesjährige Delegationsreise, für die sich die Teilnehmer bei ihren israelischen Gastgebern herzlich bedanken, fand im April statt.

In einem Besprechungszimmer empfängt uns Yoram Danziger. Er war bis vor sechs Monaten Rechtsanwalt in Jerusalem. Jetzt ist er Richter am Obersten Gerichtshof. Ein neunköpfiger Ausschuss aus Recht und Politik hat ihn dorthin berufen. Er verdient jetzt einen Bruchteil seines Einkommens, das er als Anwalt in Jerusalem erzielt hat, und spürt ein Vielfaches der Verantwortung. Dafür hat der Staat Israel ihm einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, einen gebrauchten Volvo. Yoram Danziger ist stolz auf das Amt, das er jetzt bekleidet. Sein Staat ist ihm wichtig.

Das Recht, das er spricht, kommt aus aller Herren Länder. Israel hat ein „case law“; zur Rechtsfindung kann der Richter sich der Präzedenzfälle aller Rechtssysteme der Welt bedienen. Das Treppenhaus des Gebäudes wird beherrscht von einer riesigen Bibliothek. Tausende von Büchern hinter gläsernen Wänden zeugen von dieser Belesenheit. Die Transparenz ist gewollt.

Vom Obersten Gerichtshof reicht eine schmale Brücke zum gegenüberliegenden Gebäude, der Knesset. In der Knesset nehmen wir an einer der zahlreichen Gedenkfeiern teil, die der Staat Israel zum Gedenken an sechs Millionen ermordeter Juden jährlich ausrichtet, um die Erinnerung am Leben und das Bewusstsein wach zu halten. Dicht gedrängt können wir in den Sitzreihen vor uns bekannte Gesichter sehen. Der Präsident – Shimon Peres – sitzt dort, ebenso wie der Premierminister oder die Parlamentspräsidentin. Sie alle leisten

nacheinander ihren Beitrag, den Toten für einen Moment deren Namen zurückzugeben, indem sie an Mitglieder ihrer eigenen Familien erinnern, die den Holocaust nicht überlebt haben.

Israel ist ein wehrhaftes Land. Wehrhaft und angstvoll. Auf dem Weg von Yad VaShem – der Holocaust-Gedenkstätte auf dem Herzlberg im Osten Jerusalems – auf dem Weg von dort zum Ausgang werden wir des Gefühls der Bedrohung gewahr, das die Menschen in Israel unentwegt empfinden müssen. Wo eben noch eine friedliche Menschenmenge sich dem Tor entgegenbewegte, kommt plötzlich Bewegung in die Menschen vor uns. Sie stürzen in Panik an uns vorbei, bis der Platz vor uns leer ist. Einen Anlass hierfür sehen wir nicht. Vor uns liegt der Einlass mit seinen Sicherheitskontrollen. Erst langsam sammelt sich die Menschenmenge hinter uns wieder und setzt ihren Gang fort. Zum Glück ein Fehlalarm. Aber einer, der viel verrät über die Seele eines über Jahrtausende verfolgten Volkes, das täglich die Bedrohung um sich herum spürt. Der Staat Israel wurde in einem Luftschutzkeller gegründet.

Seinem Staatsgründer hat man in der Wüste Negev ein Denkmal gesetzt. Man hat seinen letzten Wohnsitz im Kibbuz von Sde Boker einfach unverändert belassen und in diesem Zustand den Besuchern geöffnet. Gerade vor zwei Wochen war Angela Merkel hier. Jetzt stehen wir im Wohnzimmer von David Ben Gurion. Seine Brille – siebziger Jahre Kassengestell im Stile Gustav Heinemanns – liegt noch wie zufällig auf dem Schreibtisch. Vor der Tür sonnen sich junge Soldaten, ihre Maschinengewehre haben sie sorgfältig im Gras aufeinander geschichtet. David Ben Gurion träumte davon, die Wüste zu bewässern und fünf Millionen Juden dort anzusiedeln. Heute leben etwa 500.000 Menschen in diesem

Gebiet. Den Versuch, hier Baumwolle anzupflanzen, hat man vor ein paar Jahren aufgegeben. Die zionistische Vision eines Volkes von Bauern hat Platz gemacht für eine Chip-Fabrik der Firma Intel.

Am hydrologischen Institut der Universität Ben Gurion wird derzeit geforscht, wie man die Wüste noch effizienter bewässern kann. In einem Land, in dem es in den Sommermonaten nicht regnet, gedeihen sonst nur Oliven, Granatäpfel, Wein, Weizen und ab und zu ein paar Dattelpalmen. Da wirkt jede der kleinen Orangenplantagen am Wegesrand wie ein kleiner Sieg, den der Mensch der Natur mühsam abgerungen hat. Das Land, auf dem die Menschen leben, gehört dem Staat Israel. Er verpachtet das Land an seine Bewohner, die darauf Häuser errichten dürfen. Nach 99 Jahren fällt das Land an den Staat Israel zurück. Die Häuser darf man behalten.

In den Teilen der Wüste, die noch Wüste ist, leben Beduinen. Die Beduinen leben schon immer dort, der Staat Israel hat sie – so nennt es unsere Reiseleiterin – geerbt. Früher waren die Beduinen Nomaden, heute gibt es Staatsgrenzen. Da wird es kompliziert mit dem Umherwandern. Also haben die Beduinen an den Stellen ihrer früheren Lager provisorische Städte aus Wellblechhütten gebaut, vor denen auffällig dürre Ziegen und Kamele grasen. Etliche dieser Städte seien illegal errichtet, sagt unsere Reisebegleiterin. Und, dass die zunehmende Radikalisierung unter den muslimischen Beduinen eine Gefahr darstelle. Noch eine Gefahr!

Beim Deutschen Botschafter in Tel Aviv, Herrn Dr. Dr. h.c. Harald Kindermann, ist von dieser Gefahr nichts mehr zu spüren. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland ist ein unauffälliger Herr mit zentimeterkurz geschnittenen grauen Haaren. Herr Kindermann empfängt uns an der Tür und geleitet uns auf den großzügigen Balkon der Botschaft. Von dort aus gelangt man über eine Freitreppe in den Garten. Auf dem Rasen stehen einige uralte Olivenbäume, offenbar extra dorthin verbracht. Dahinter schirmen hohe Bäume das Anwesen ab. Irgendwo in der Nachbarschaft wird eine Gartenparty mit arabischer Musik gefeiert. Auf dem Balkon können wir uns mit einigen in Israel arbeitenden Rechtsanwälten austauschen, die alle bereitwillig Auskunft geben.

Am Sonnabend ist Sonntag in Israel. Der Shabbat, oder Sabbat, ist heilig. Denn am siebten Tag hat Gott geruht. Am siebten Tag ruht auch Israel. Den Gläubigen ist es untersagt, am Shabbat zu arbeiten. Einige von uns fragen sich, warum es im Hotel einen Fahrstuhl gibt, der ausdrücklich als „Shabbat-Fahrstuhl“ gekennzeichnet ist. Wer den Shabbat-Fahrstuhl benutzt, erfährt warum: Der Samstagslift hält in jedem Stockwerk. So vermeidet der trickreiche Gläubige, einen Knopf drücken zu müssen, was zweifellos nicht gottgewollt wäre. Hotelgäste dürfen und sollen auch am Shabbat ihren gewohnten Aufzug benutzen.

Jede Delegationsreise hat eine Abschlussveranstaltung. Unsere findet in den Räumen der Anwaltskammer Tel Aviv statt. Unser israelischer Kollege Joel Levi moderiert, wir verarbeiten unsere Eindrücke in der Diskussion. Arie Koretz kommt zu Wort, ein in Tel Aviv lebender Rechtsanwalt, ein Überlebender des Holocaust. Er hat sich erst in den neunziger Jahren mit seiner Vergangenheit beschäftigt. Auch heute noch fällt es ihm sichtbar schwer, darüber zu reden. Hätte er früher über sein Schicksal nachgedacht, hätte er wohl nicht erreicht, was er im Leben erreicht hat, sagt er. Ich habe selten jemanden mit so wenig Worten soviel ausdrücken gehört. Der Stadtführer in Tel Aviv verteidigt seine Stadt gegen die museumsartige Vielfalt, die es in Jerusalem gibt. Tel Aviv sei eine Stadt, sagt er, Jerusalem hingegen sei ein Projekt. Es scheint, als sei ganz Israel ein Projekt. Möge das Projekt auch weiterhin gelingen.

RA Christoph Nebgen, Hamburg



Für intelligentes Business: Philips Speech Processing.

Intuitiv und zuverlässig: Digital Pocket Memo, SpeechMike, Conference Recording System und die SpeechExec Workflow-Software machen Diktat, Datentransfer und Abschrift zum Kinderspiel. Diktierlösungen von Philips stehen für schnellen Dateiversand ohne PC, höchste Datensicherheit, herausragende Sprachqualität und die nahtlose Integration in Ihre Arbeitsabläufe.

Testen Sie unseren IQ:

www.philips.com/dictation

dictation.systems@philips.com

Tel.: 040-2899-2415

PHILIPS
sense and simplicity



Verteidigerhonorar abzugsfähig?

Veranlassung ist entscheidend

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigt, unter welchen Umständen gezahlte Verteidigerhonorare als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (sog. Erwerbsaufwendungen) steuerlich abzugsfähig sind (BFH, Urteil vom 18.10.2007 – VI R 42/04, BStBl. 2008 II, 223 = NJW 2008, 1342).

Berufliche Veranlassung

Positiv: Strafverteidigungskosten sind abzugsfähig, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst war.

Ob dies der Fall war, wird allerdings mit strengem Maß gemessen: Erforderlich ist, dass die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Dazu muss sie ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein.

In dem vom BFH am 18. Oktober 2007 entschiedenen Fall hatte ein angestellter GmbH-Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsführung eine strafbare Handlung zugunsten der von ihm vertretenen GmbH begangen (den Tatbestand i.E. hat der BFH nicht veröffentlicht). Das Finanzamt und in erster Instanz das Finanzgericht hatten den Abzug der Verteidigerkosten mit dem Argument versagt, es fehle der berufliche Bezug von Tat und Verteidigerkosten: Es gehöre nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Geschäftsführers, zugunsten des Arbeitgebers strafbare Handlungen zu begehen.

Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof eine eindeutige Absage erteilt. Das Steuerrecht ist wertungsneutral. Ebenso wie es bei den Betriebseinnahmen

auf die Frage von Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit nicht ankommt (Musterbeispiel: Steuerpflicht von Einnahmen aus verbotem Bordellbetrieb), gilt dies auch für die Ausgabenseite.

Private Veranlassung

Eine deutliche Grenze zieht der BFH jedoch zwischen beruflicher und privater Veranlassung. Wo eine Straftat nur „gelegentlich“ der beruflichen Tätigkeit begangen wurde, wo die Straftat nur „mit dem Mantel der beruflich wahrzunehmenden Aufgabe umhüllt war“, teilen auch die Verteidigungskosten dieses Schicksal und sind – weil privat veranlasst – nicht als Erwerbsaufwendungen steuerlich absetzbar.

Beispiele dazu bietet die Rechtsprechung immer wieder: Hat etwa der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber geschädigt, mag es sein, dass diese Tat nur möglich war, weil der Täter Arbeitnehmer war. Das genügt aber nicht. Hauptanlass für die Straftat ist nicht die berufliche Tätigkeit und das Ziel, sie zu fördern, sondern persönliche Bereicherung auf Kosten des Arbeitgebers. Also kein Abzug. Einen Extremfall hatte der Bundesfinanzhof in 2002 zu entscheiden: Einer Krankenpflegerin war vorgeworfen worden, Kranke beraubt und getötet zu haben. Die Verteidigungskosten wollte sie als Werbungskosten geltend machen. Die Entscheidung des BFH war klar: Die Taten waren lediglich „bei Gelegenheit“ ihrer beruflichen Tätigkeit begangen worden. Die Veranlassung war – private – Habgier.

In nicht ganz so exponierten Fällen ist die Abgrenzung der Rechtsprechung in der Praxis allerdings manchmal verwischt: So hat das Finanzgericht Münster 1993 im Falle eines Abrechnungsbetruges durch einen Arzt entschieden (Urteil vom

4.8.1993 – 11 K 3632/90 F, EFG 1994, 89, rkr.): Werde ein Strafverfahren ausschließlich wegen Abrechnungsbetrug gegen einen Arzt eingeleitet, seien die Verteidigungskosten betrieblich veranlasst. Der strafrechtliche Vorwurf und die Verteidigung ständen mit den Betriebseinnahmen aus der Praxis in objektivem Zusammenhang. Die Verteidigungskosten seien damit ausschließlich aus der betrieblichen Tätigkeit des Täters als niedergelassenem Arzt heraus erklärbar.

Zu der sonstigen Rechtsprechung – die Straftat entspricht einem besonderen beruflichen Risiko – passt diese Entscheidung nicht.

Höhe der Betriebsausgaben

In seiner aktuellen – positiven – Entscheidung hatte der BFH auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe der Werbungskostenabzug zu gewähren war.

Der Kläger hatte eine Honorarvereinbarung mit seinem Verteidiger geschlossen. Nach den Regeln der Strafprozessordnung wären im Falle des Freispruchs allenfalls die gesetzlichen Gebühren erstattet worden. Der Steuerabzug ist allerdings großzügiger: Für Betriebsausgaben und Werbungskosten gibt es – außer bei entgegenstehenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen – keine Deckelung. Anders als etwa bei den außergewöhnlichen Belastungen wird hier der Abzug nicht der Höhe nach begrenzt. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war daher das gesamte Verteidigerhonorar abzugsfähig, soweit die Verteidigung berufsrelevante Vorwürfe betraf.

Rain Alexandra Mack, Köln
Fachanwältin für Steuerrecht

Das neue RDG

Problemzone „Nebenleistung“



Berufsrecht

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, das das bisher geltende Rechtsberatungsgesetz ablöst, tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Auf die Schlussänderungen des seinerzeitigen Entwurfs soll hier nur insoweit eingegangen werden, als dies die gebotene Abgrenzung und Auslegung des neuen Gesetzes gebietet. Zuletzt hatten sich ausgewiesene und berufene Kenner zum neuen RDG zu Wort gemeldet (Henssler, Zehn Thesen zum Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes, AnwBl. 2007, 553 ff.; Sabel, Das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts, AnwBl. 2007, 816 ff.). Hier geht es nicht um den „Rechtsdienstleistungsbegriff“, dem § 2 Abs. 1 die Legaldefinition verpasst: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“, womit der ursprünglich vom Bundesjustizministerium (BMJ) erarbeitete Entwurf eine deutliche Präzisierung erfahren hat. Hier geht es um den Kernbereich des § 5 „Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit“, den Henssler (aaO, S. 554, li. Sp., 2. Abs.) als den „wichtigsten Einschnitt in das bisher geltende Anwaltsmonopol“ charakterisiert. Dieser Einschnitt lasse sich nur dann rechtfertigen, wenn bei den jeweiligen Berufsträgern, die die rechtlich relevante Nebenleistung erbringen, im Interesse des Verbraucherschutzes die notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der frühere Geschäftsführer des DAV Hamacher, der mit den Fragen des Rechtsberatungsrechts besonders vertraut war und ist, hat zwar in den Informationen des Hamburgischen Anwaltvereins vom 10. Dezember 2007 – voll der Zuversicht – geschrieben, dass das neue RDG „durch das flexibel gestaltete Zusammenspiel der Begriffe ‚Rechtsdienstleistung‘ und ‚Nebenleistung‘ ein System

geschaffen habe, das es in jedem Einzelfall gestatte, zutreffend zu entscheiden, ob ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden müsse oder nicht“. Die Zuversicht Hamachers mag zwar optimistisch stimmen. Der Wettbewerbsrechtsprechung wird es vorbehalten bleiben, ob der Begriff der behauptet zulässigen Nebenleistung nicht als Einfallstor für benachbarte Berufsbilder missbraucht wird, um im Rechtsberatungsmarkt Fuß zu fassen.

Die Regelung in § 5 Abs. 1 RDG darf nicht gesondert gesehen werden. Sie ist zum einen eingebettet in § 5 Abs. 2, in dem mit der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung sowie der Fördermittelberatung „erlaubte Nebenleistungen“ definiert werden, die bereits Teil des jetzt abzulösenden Rechtsberatungsgesetzes waren oder als Teil der gebotenen Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes höchststrichendlich als zulässig erachtet wurden. Das gilt insbesondere für die Testamentsvollstreckung, zu der Henssler (aaO auf S. 554) deutliche Vorbehalte formuliert hat – seine Überlegung ging dahin, ein der Mediation vergleichbares Modell an die Stelle der pauschalen Freistellung zu setzen.

Zu berücksichtigen ist vor allem auch § 7, der die Aktivitäten der „Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften“ regelt. Dahinter steckt der „ADAC“-Paragraph, wie das Römermann in NJW 2008, 1249, 1252 (re. Sp.) zutreffen formuliert. Denn dass der ADAC die für ihn negative Entscheidung des BGH (GRUR 2004, 253) nicht hinnehmen würde, war genauso vorhersehbar wie die Reaktion der Banken zur Problematik Testamentsvollstreckung, worauf Henssler (aaO auf S. 554 in der Fn. 7 mit seinem früheren Beitrag in ZEV 1994, 261) hingewiesen hatte. Denn auch bei Testamentsvollstreckungen geht es ja nicht immer um den Rechtsrat deut-

scher Großbanken (unmittelbar aus deren Zentrale), sondern wie im damals entschiedenen Fall um die Testamentsvollstreckung und ihre Gestaltung durch eine kleine Provinzbank am beschaulichen Bodensee, bei der die Validität des Rechtsrates nicht immer nur zwingend sein muss.

Wie Preu in der „Welt am Sonntag“ vom 16. März 2008 („Rechtsberatung neben der Hebebühne“) berichtet, hat die Juristische Zentrale des ADAC bereits mitgeteilt, dass man eine wesentliche Erweiterung des Beratungssystems verfolge – 750 Vertragsanwälte im Bundesgebiet leisteten bereits jetzt kostenlose Erstberatung für Mitglieder. Wobei mit Genugtuung festzuhalten ist, dass die Beratung auf anwaltlicher Basis erfolgt und ein Interessenkonflikt, wie er bei vergleichbarer Rechtsberatung durch Versicherer, insbesondere Rechtsschutzversicherer, nahezu zwangsläufig vorprogrammiert wäre, vermieden wird. Aus genau diesen Gründen hat der Gesetzgeber auch davon abgesehen, entsprechende Überlegungen der Versicherer im Gesetz zu berücksichtigen.

Aber nicht nur Automobilclubs, sondern auch die Prüfforganisation TÜV Süd AG sitzt – wie die „Welt am Sonntag“ berichtet – in den Startklötzen. Mit dem Service „Schadensberatung aktiv“ werde rund 47.000 Auto-Werkstattbetrieben Hilfe für alle schadensrechtlichen Fragestellungen angeboten – für pauschal 49,95 Euro zzgl. Mehrwertsteuer im ersten Jahr. Dahinter steht eine anwaltlich organisierte telefonische Rechtsberatung, die ein spezialisiertes Anwaltsbüro übernimmt. Das ist sie – die „Rechtsberatung neben der Hebebühne“, wie das die „Welt am Sonntag“ formuliert. Dabei kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass dies zu Weiterungen führt, bei der eine behauptet qualifizierte Rechtsberatung mehr und mehr in den Hintergrund tritt. >>

>> Aus den Darlegungen von Sabel (aaO, S. 818 in Ziff. III und dem Verweis auf Fn. 18) wird deutlich, welche Sachverhaltsgestaltungen die Überlegungen des Bundesjustizministeriums bestimmt haben (Sabel war der zuletzt zuständige Referent im BMJ). Bereits der redaktionell formulierte Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2007, 2389) lässt erkennen, dass es sachlich um die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegen private Krankenversicherer ging. Die Verfassungsbeschwerde war zwar vom Interessenverband der Heilpraktiker eingelegt worden. Sachlich ging es in der Verfassungsbeschwerde (aaO, S. 2390, re. Sp.) darum, dass die Heilpraktiker ein eigenes wirtschaftliches Interesse an den Kostenersatzung durch die Krankenversicherungen verfolgten, weil die Patienten anderenfalls die Therapie abgebrochen hätten. Für das Gericht war entscheidend, dass der Beschwerdeführer als Verein den durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen seiner Mitglieder diene. Es sei auch nicht

um Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung gegangen, die gutachtliche Tätigkeit habe „lediglich der Vorbereitung der rechtlichen Durchsetzung“ von Erstattungsansprüchen gedient.

Wer sich – in vergleichbarer Situation – schon mit Krankenversicherungen herumgestritten hat, wird dem Sachverhalt sein persönliches Verständnis nicht versagen können. Die Interessenlage legte es nahe, von keinem Verstoß gegen das RechtsberatungsG zu sprechen.

Über die gesetzlich definierten Beispiele erlaubter Nebenleistungen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1-3) nennt die Presseerklärung des Bundesjustizministeriums anlässlich der Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes als gesetzlich nicht geregelte Beispiele - Sanierungs- und Insolvenzberatung durch Dipl.-Betriebswirte, Dipl.-Kaufleute oder Dipl.-Wirtschaftsjuristen (den Dipl.-Wirtschaftsjuristen hat ein erster Entwurf zum RDG ein rechtlich günstigeres Schicksal verheißen, bis die Bundesjustizministe-

rin, Frau Zypries, dies persönlich unterbunden hat),

- Beratung über Fragen des Baurechts und der Sachmängelhaftung durch Architekten,
 - Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens-Unternehmensnachfolge durch Banken,
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrages durch Erbenermittler.
- Die Vielzahl dieser Beispiele war gleichfalls durch Urteile höherer Gerichte zum RechtsberatungsG vorgeklärt worden. Die Pressemitteilung des BMJ bestätigt damit lediglich, dass zu großen Teilen die höchstrichterliche Rechtsprechung zum RechtsberatungsG zur gesetzlichen Grundlage des RDG umgesetzt worden ist.

Der Referent des BMJ Sabel betont, dass die heutige Regelung in § 5 Abs. 1 RDG weit über die Annexberatung des früheren RechtsberatungsG hinausgeht. Heute sei lediglich ein „unmittelbarer Zusammenhang“ der Nebenleistung Rechtsberatung

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag _____

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

mit der Haupttätigkeit erforderlich. Daher sei – so Sabel (aaO, auf S. 819, li. Sp.) – die Nebenleistungsregelung in § 5 Abs. 1 RDG nicht enger, sondern vielmehr weiter ausulegen, als die Vorschrift zur Annexberatung im RechtsberatungsG. Nach der Legaldefinition des RDG falle künftig jede wirtschaftliche Tätigkeit in den gesetzlichen Schutzbereich, sobald sie nur rechtsdienstleistende Bestandteile aufweist. Mehr noch – die Nebenleistungsregelung in § 5 RDG habe wegen der systematischen Neuausrichtung des RDG eine völlig andere Regelungsfunktion und Reichweite als die „Annexrechtsberatung“ im RechtsberatungsG. Die „Nebenleistung“ im RDG sei durchlässig zu sehen, was insbesondere für die Sanierungs- und Insolvenzberatung durch Betriebswirte oder Dipl.-Kaufleute gelte.

Ob die Interpretation des Gesetzesreferenten aus dem zuständigen Ministerium durchgehend die verbindliche ist, wird die Rechtsprechung erweisen. So ganz scheint

sich die von Sabel vorgetragene Rechtsauffassung mit dem Gesetzeswortlaut von § 5 Abs. 1 RDG nicht zu decken, so dass es sehr wohl das nicht so seltene Schicksal einer Referentenauffassung sein kann, in den Hintergrund gedrängt zu werden. Denn ob das Berufs- bzw. Tätigkeitsbild eines Spielerberaters jede Vertragsregelung aus der Feder dieses Spielerberaters abdecken kann, begegnet erheblichen Zweifeln. Denn über die Wirksamkeit eines Spielervermittelnden Vertrages entscheidet nicht die Berufserfahrung eines ehemaligen Torwarts, der – nach Abschluss seiner aktiven Laufbahn – in das Berufsbild eines Spielervermittlers übergewechselt ist. Über die Validität solcher Verträge entscheiden die Gerichte.

Einen wichtigen Fingerzeig dafür sieht Sabel in § 5 Abs. 1 Satz 2: „Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichti-

gung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind ...“.

Sabel stellt dabei auf die „juristische Qualifikation der Berufsangehörigen“ ab, die mit der Haupttätigkeit befasst sind. Sei die juristische Qualifikation dieser Berufsangehörigen gering, seien deren Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen auch künftig „nur in sehr begrenztem Umfang zulässig“.

Der Hinweis Sabels in diesem Zusammenhang auf die Rechtsdienstleistungen von Kfz-Werkstätten kommt nicht von ungefähr. Ob da dann die Helfer und Helferchen, die bei TÜV und ADAC in den Startklötzen sitzen, ausreichen, wird die Praxis erweisen. Tatsächlich ist das aber der Ansatzpunkt, um negativen Entwicklungen in der Praxis zu steuern.

RA Dr. Bernd Bürglen, Köln



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

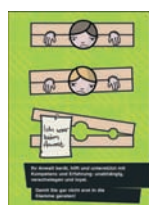


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Als am 31. Mai 2008 im DAI-Ausbildungscenter Rhein-Main ein Vertreter des TÜV Rheinland dem Vorsitzenden des DAI-Vorstands, Dr. Thomas Durchlaub, die Urkunden für die Zertifizierungen nach AZWV und ISO 9001:2000 überreichte, war dies der Höhepunkt einer langjährig gezielt durchgeführten Anpassung innerer und äußerer Strukturen des Deutschen Anwaltsinstituts an die Anforderungen des gegenwärtigen juristischen Fortbildungsgeschehens.

Mit der beinahe jährlich erfolgenden Einrichtung neuer Fachanwaltschaften war frühzeitig abzusehen, dass auch eine große Zahl neuer Anbieter den anwaltlichen Fortbildungsmarkt betreten würde. Nach meiner Zählung hat sich von 2001 bis 2007 allein die Zahl der Anbieter von Fachlehrgängen mindestens verdreifacht. Bei allen Vorteilen, die eine verstärkte Konkurrenz für die Teilnehmer mit sich bringt, sehen sich die Kammern jedoch verstärkt der Schwierigkeit ausgesetzt, die Qualität der Fortbildungen immer sicher einzuschätzen. Deshalb hatte sich das DAI in den letzten Jahren immer wieder aktiv bemüht, einen Konsensus über logistische, inhaltliche und didaktische Mindestanforderungen der anwaltlichen Fortbildung herzustellen und ist, als sich dies nicht durchsetzen ließ, mit entsprechenden Selbsterklärungen zur Qualität des eigenen Aus- und Fortbildungsprogramms an die Fachöffentlichkeit getreten.

AZWV-Zertifizierung als Qualitätskontrolle

Jetzt scheint es, als ob mit der Einschränkung, dass nur solche Anbieter so genannte Bildungsgutscheine von der Agentur für Arbeit geförderte Teilnehmer annehmen dürfen, die sich erfolgreich einer Träger-

qualifizierung nach AZWV unterzogen haben, erste konkrete Qualitätsanforderungen von außen an den juristischen Fortbildungsmarkt herangetragen werden. Die Überprüfung für die Trägerzertifizierung umfasst neben Kriterien zur Tauglichkeit des Angebots für die berufliche „Marktbefähigung“ eine ganze Reihe von Nachweisen von der finanziellen Bonität des Trägers über die Befähigung der eingesetzten Referenten bis zur bedarfsgerechten Darbietung des Lehrstoffs. Abgesehen von der Teilnahme von aus öffentlichen Mitteln geförderten Teilnehmern bescheinigt eine solche Third-Party-Zertifizierung dem Träger also eine Reihe von überprüften Eigenschaften, die ihn aus dem Gros der Mitbewerber herausheben und deshalb letztlich auch für alle potentiellen Teilnehmer interessant machen dürften.

Bedarfsorientiertes Management

Gleichzeitig mit der Zertifizierung nach AZWV hat sich das DAI erfolgreich einer Überprüfung für eine Zertifizierung entsprechend der Norm ISO 9001:2000 unterzogen. Die Erfüllung dieser Norm bescheinigt dem Träger, dass seine politischen, konzeptionellen und administrativen Managementkriterien ausschließlich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientiert sind. Genau wie eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung die ökonomische und bestimmungsgerechte Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen überprüft, stellt die ISO 9001:2000 das Vorhandensein einer bedarfsorientierten Managementstruktur fest. Und genau wie Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird das Audit nach ISO 9001:2000 jedes Jahr wiederholt, wenn der Träger seine Zertifizierung behalten will.

DAI erlangt Zertifizierung

Berechtigungen nach AZWV und ISO 9001:2000

Das DAI hat sich aus zwei Gründen auch der Zertifizierung nach der ISO 9001:2000 unterzogen. Zuerst sollte damit natürlich für die Teilnehmer ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass beim DAI die schon Tradition gewordene Teilnehmerorientierung auch trotz der inzwischen relativ komplex gewordenen Fortbildungsszene nach wie vor an erster Stelle steht. Zum anderen ist das DAI in den letzten Jahren so stark gewachsen, dass eine objektive Bewertung von außen nach dem Vier-Augen-Prinzip strukturelle Unaufgeklärtheiten und unnötige administrative Schleifen wohl am besten entdecken und bewusst machen kann. Nun, zum Glück gab es beim ersten ISO-Audit des DAI außer einem fehlenden Feuerlöscherschild erst einmal wenig zu bemängeln.

RAin Dr. Katja Mihm, Bochum
Geschäftsführerin des DAI e.V.

Erfolgshonorar und Vergütungsvereinbarung

17. September 2008
DAI-Ausbildungscenter Bochum

8. Oktober 2008
DAI-Ausbildungscenter Berlin

15. Oktober 2008
DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.anwaltsinstitut.de
Tel. 0234/970640

Nimm zwei!



Mit neuem
Unterhaltsrecht!

Der neue **Erman**, der kleinste Großkommentar zum **BGB** und seinen wichtigsten Nebengesetzen. Handlich, übersichtlich, renommiert. Beide Bände liegen jetzt druckfrisch und auf aktuellem Stand vor.

Der neue Erman. Meinungsfreudig, praxisbe-

zogen, wissenschaftlich fundiert. Für Beratung und Gestaltung auf höchstem Niveau.

Der neue Erman. 6.522 Seiten Lexikonformat, gbd 348, – €. ISBN 978-3-504-47100-2. Bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei www.der-neue-Erman.de

Der Klassiker.

Nirgendwo ist die Unsicherheit größer als bei der Berechnung des Streitwerts. Der Mandant will wissen, was ihn das Verfahren kostet. Ist der Wertansatz nicht richtig, sind auch Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung und Gebührenrechnung falsch. Und kein Anwalt kann es sich in Zeiten knapper Kassen mehr leisten, Gebühren zu verschenken.

Um den Streitwert schnell und sicher zu bestimmen, um das Beste aus jedem Fall herauszuholen, schauen Sie einfach kurz in diesen „Kommentar“. 400 alphabetisch geordnete, streitwertrelevante Stichwörter führen Sie im Handumdrehen zum Ziel. Hier wer-



Schneider/Herget **Streitwertkommentar** Begründet von Dr. Egon Schneider, fortgeführt von Richter am AG Kurt Herget. Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Richter am AG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau und Richterin am LG Dr. Julia Bettina Onderka. 12., völlig neu bearbeitete Auflage 2006, 1.440 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €

den Sie praktisch immer fündig.

Alle veröffentlichten Entscheidungen zur unüberschaubaren Streitwertkasuistik sind kritisch ausgewertet und auf ihre gesetzlichen Bewertungsgrundsätze zurückgeführt. Wo es noch keine Rechtsprechung gibt, werden Tendenzen und Entscheidungsmöglichkeiten aufgezeigt.

RVG und neues GKG, die das Streitwertrecht umfassend neu geregelt haben, sind komplett eingearbeitet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind rundum auf aktuellem Stand. Der Klassiker des Streitwertrechts. Gleich bestellen oder Probe lesen unter **www.otto-schmidt.de**

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider/Herget **Streitwertkommentar** 12. Auflage 2006, gbd. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47084-5

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 4/08
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln